

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft  
**Ternitz, FN 102999w**  
**(die "Gesellschaft")**

Homepage: [www.info.sbo.at](http://www.info.sbo.at)

E-Mail-Adresse: [hauptversammlung2010@sbo.co.at](mailto:hauptversammlung2010@sbo.co.at)

Fax Nr.: +43 +2630 315501

## **T A G E S O R D N U N G**

der am **Mittwoch dem 28. April 2010 um 10 Uhr**  
in 2630 Ternitz, Theodor Körner-Platz 2, („Stadthalle“), stattfindenden

### **ordentlichen Hauptversammlung**

- 1) Vorlage des festgestellten UGB-Jahresabschlusses samt Anhang und Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts, des IFRS-Konzernabschlusses samt Konzernanhang und –lagebericht, des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstandes, jeweils zum 31.12.2009 sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2009.
- 2) Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2009 ausgewiesenen Bilanzergebnisses.
- 3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009.
- 4) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009.
- 5) Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung.
- 6) Wahl der Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010.
- 7) Beschlussfassung über
  - a. den Widerruf der in der Hauptversammlung am 16. April 2008 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG unter gleichzeitiger Beschlussfassung über die für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung an den Vorstand gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 1,- und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 100,- beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbes ausgeschlossen;
  - b. die Ermächtigung des Vorstandes, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

- 8) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere zur Umsetzung von im Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 vorgesehenen optionalen Anpassungen, und zwar wie folgt:
- a) Änderung des § 3 (3) (Grundkapital und Aktien) zur Anpassung an § 10 Abs 6 AktG;
  - b) Änderung des § 4 (Veröffentlichungen), gemäß der insbesondere der Vorstand neben der Veröffentlichung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" weitere Methoden der Veröffentlichung beschließen kann;
  - c) Änderung des § 14 (Hauptversammlung – Einberufung -Stimmrechtsausschluss) zur Anpassung an §§ 102, 107 und 111 AktG sowie Einfügung eines neuen Absatzes (4), gemäß dem der Vorstand gemäß § 102 Abs 3 AktG ermächtigt wird, in Einladungen zu Hauptversammlungen die Möglichkeit der Abstimmung in Hauptversammlungen auf elektronischem Weg im Sinne des § 126 AktG vorzusehen und die Einzelheiten des Verfahrens für diese Art der Abstimmung festzulegen;
  - d) Streichung des § 17 über die Gleichbehandlung aller Aktionäre bei einem Pflichtangebot, die aufgrund einer Änderung des Übernahmegesetzes erforderlich ist;
  - e) Einfügung eines neuen § 17 über die Tragung der Kosten von Satzungsänderungen durch die Gesellschaft;
  - f) Einfügung eines neuen § 18 zur Ermächtigung des Aufsichtsrats, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Ternitz, im März 2010

Der Vorstand